



## Bäume fällen - Achtung Lebensgefahr!

Das Fällen von Bäumen gehört grundsätzlich zu den Arbeiten mit besonderen Gefährdungen. Aus diesem Grund sollte genau überlegt werden, ob die Feuerwehr überhaupt Bäume fällen muss und wenn ja, wie muss dann bei einem Einsatz oder Übung vorgegangen werden.

### Feuerwehrmann bei einer Übung schwer verletzt

Um die Angehörigen mit der Motorsäge auszubilden, sollte an einem Samstag eine große Pappel im Ort gefällt werden, um sie anschließend für die Ausbildung mit der Motorsäge zu zerlegen. Die Fällung wurde von einem qualifizierten Feuerwehrmann durchgeführt. Die Fällung wurde durch eine Seilwinde unterstützt, um die Fallrichtung weiter einzugrenzen. Der Baum wurde technisch richtig gefällt. Dass jedoch Bäume trotz korrekter Fälltechnik und mit Unterstützung einer Seilwinde dennoch ihre Fallrichtung ändern können, das wurde nicht ausreichend beachtet. Ein Feuerwehrmann hätte dies fast mit seinem Leben bezahlt. Der verunfallte Feuerwehrmann hielt sich mit zwei Kameraden im s.g. Fallbereich (Gefahrenbereich) auf. Der Fallbereich entspricht dem Abstand von einer doppelten Baumlänge in alle Richtungen, beim Fällen mit Seilwinde kann der Fallbereich auf je 90° nach links und rechts zur geplanten Richtung (Halbkreis) eingegrenzt werden (siehe Bild).

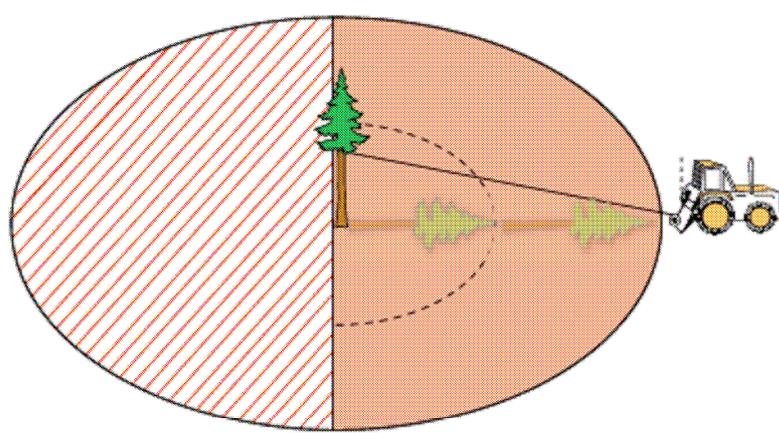


Bild: Fallbereich (Gefahrenbereich) beim Fällen mit Seilwinde, ohne Seilwinde gilt der gesamte Kreis als Fallbereich (doppelte Baumlänge), vgl. UVV - „Forsten“, GUV- V C 51 und Regel „Waldarbeiten“, GUV-R 2114

In diesem Fallbereich dürfen sich nur die Personen aufhalten, die unmittelbar mit dem Fällen beschäftigt sind.

Der fallende Baum fiel auch zunächst in die geplante Richtung, auch durch die Seilwinde unterstützt. Doch plötzlich drehte sich der Baum etwas und fiel in eine andere Richtung, ca. 45° „versetzt / verdreht“ zur eigentlich geplanten Richtung. Genau in diesem Bereich hielten sich die drei Kameraden auf. Zwei konnten sich noch unverletzt in Sicherheit bringen. Der Dritte wurde von Teilen der Baumkrone am Kopf getroffen und zunächst lebensgefährlich verletzt. Der Feuerwehrmann hat den Unfall überlebt, aber es werden körperliche Schäden zurück bleiben.

## Versicherungsschutz durch die Unfallkasse

Im o.g. Fall handelte es sich um eine offiziell vom Kommandanten angeordnete Feuerwehrübung. Somit ist gesetzlicher Unfallversicherungsschutz im Sinne des Sozialgesetzbuchs VII gegeben. Der durch diesen Unfall verletzte Feuerwehrmann hat Anspruch auf die gesetzlichen Leistungen.

Hierunter zählen u.a.

- Erstversorgung, ärztliche und zahnärztliche Behandlung, einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz,
- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
- häusliche Krankenpflege,
- Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen,
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation einschließlich Belastungserprobung und Arbeitstherapie.

Für weitere Informationen zum gesamten Leistungsumfang (Sach- und Geldleistungen) verweisen wir auf unseren „Leitfaden für die Feuerwehr“. Diesen finden sie auf unserer Homepage [www.uk-bw.de](http://www.uk-bw.de).

## Hätte man den Unfall verhindern können?

Ja, man hätte den Unfall verhindern können. Der Aufsichtsführende und der Motorsägenführer müssen sich vergewissern, dass der Fallbereich (Gefahrenbereich) frei ist. Zu Beginn der Arbeiten muss der Fallbereich definiert und die beteiligten Feuerwehrkameraden entsprechend eingewiesen werden. Einfach zu sagen: „*Geht auf die Seite*“ reicht nicht aus.

## Zusammengefasst - Was ist zu beachten?

(vgl. UVV-„Forsten“, GUV-V C51 und die Regel „Waldarbeit“, GUV-R 2114)

- Prüfen, ist die Fällung eines Baumes durch die Feuerwehr überhaupt notwendig. Kann man evtl. bei Einsätzen die Gefahrenstelle absperren und z.B. einen Forstbetrieb mit der Fällung beauftragen.
- Nur qualifiziertes Personal darf solche Arbeiten durchführen (siehe u.a. Hinweisblatt „Motorsägenausbildung bei der Feuerwehr“ auf [www.uk-bw.de](http://www.uk-bw.de) - Betriebsart – Feuerwehr).
- Anmerkung: für das Fällen von Bäumen reicht die Qualifikation nach Modul 1 und 2 der GUV-I 8624 „Ausbildung – Arbeiten mit der Motorsäge“ nicht aus! Hierfür ist mindestens eine Ausbildung nach Modul 3 notwendig.
- Sicherstellen, dass der Fallbereich (doppelte Baumlänge rundum) freigehalten wird, der Fallbereich ist vor unbefugten Zugang zu sichern.
- Im Fallbereich dürfen sich nur die mit dem Fällen direkt beschäftigten Personen aufhalten.
- Für diese Personen müssen entsprechende hindernisfreie Rückweichen festgelegt werden.
- Der Arbeitsplatz um den Stamm muss frei von Hindernissen sein.
- Vor Beginn der Arbeiten sind die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und alle Beteiligte sind entsprechend zu unterweisen.

Frank Obergöker  
Unfallkasse Baden-Württemberg  
Abteilung Prävention  
Feuerwehrwesen